

**Satzung zur Durchführung von Wahlen  
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
(Wahlsatzung)**

**vom 01. April 2021**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2021-50](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2021-50))

**geändert durch §1 der Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von  
Wahlen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Wahlsatzung) vom 09.02.2023**

[Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2023-15](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-15)]

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Wahlen

1. der Vertreterinnen und Vertreter im Senat (Art. 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BayHIG).
2. der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHIG) sowie
3. der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Studierendenparlament (§ 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (GO)).

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums.

**§ 2  
Wahlrechtsgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Vertreter und Vertreterinnen nach § 1 Abs. 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). <sup>2</sup>Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) <sup>1</sup>Bei den Gruppen nach Abs. 1 handelt es sich um die in Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayHIG aufgeführten Gruppen, und zwar

1. Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
3. Gruppe der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Gruppe der Studierenden.

<sup>2</sup>Die Zuordnung weiterer Mitglieder der JMU bestimmt sich nach § 3 GO.

(3) Eine Abwahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe ist nicht zulässig.

### **§ 3**

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der JMU, das der betreffenden Gruppe nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 GO zugeordnet ist. <sup>2</sup>Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 19 Abs. 1 Satz 6 BayHIG). <sup>3</sup>Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. <sup>4</sup>Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

(2) <sup>1</sup>Kommt für ein Mitglied der JMU die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 genannten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayHIG zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 bleiben Studierende, die als nebenberufliche studentische Hilfskräfte Art. 19 Abs. 2 Satz 5 BayHIG bestellt oder beschäftigt sind, der Gruppe der Studierenden zugeordnet.

(3) <sup>1</sup>Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat ist ein Mitglied der JMU nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses nach Art. 37 Abs. 2 BayHIG angehört. <sup>2</sup>Professorinnen und Professoren, die nach Art. 37 Abs. 3 BayHIG Zweitmitglied in einer Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem jeweiligen Gremium aus.

### **§ 4**

#### **Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis**

(1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) <sup>1</sup>Das Wählerverzeichnis wird von der Universitätsverwaltung erstellt. <sup>2</sup>Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 in vier Gruppen, die jeweils mindestens in Fakultäten und den sonstigen Bereich untergliedert werden. <sup>3</sup>Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei bei Bediensteten die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. <sup>4</sup>Die Universitätsverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. <sup>5</sup>Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden. <sup>6</sup>Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Satzung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) <sup>1</sup>Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. <sup>2</sup>Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der JMU an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.

(4) <sup>1</sup>Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.

(5) <sup>1</sup>Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung eingelegt werden. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) <sup>1</sup>Ist eine Erinnerung begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis zu berichtigen. <sup>2</sup>Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Universitätsverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3, Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung einer oder eines Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

## **§ 5**

### **Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben**

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie der Wahlausschuss.

(2) <sup>1</sup>Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. <sup>2</sup>Deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt ist ihre oder seine Stellvertretung; die Kanzlerin oder der Kanzler kann der Stellvertretung die Wahrnehmung der Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters übertragen.

(3) <sup>1</sup>Dem Wahlausschuss gehören mindestens fünf Vertreterinnen und Vertreter der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreterinnen und Vertreter bestellt werden können. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Wahlausschusses und eine möglichst entsprechende Anzahl an Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern werden vom Senat für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. <sup>4</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(4) <sup>1</sup>Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer). <sup>2</sup>Die Mitglieder der Universität sind nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayHIG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>2</sup>Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einberufen und von dieser oder diesem bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden geleitet.

(7) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten die Wahlleiterin oder der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses. <sup>4</sup>Sind die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Abs. 6 eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen. <sup>5</sup>Im Übrigen gelten die Verfahrensvorschriften des § 37 GO.

(8) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. <sup>2</sup>Sie oder er

1. bestimmt den Wahltermin,
2. legt fest, ob die Wahl als elektronische Wahl oder als Briefwahl durchgeführt wird,
3. erlässt das Wahlausschreiben und
4. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Universität bekannt.

(9) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlgorgane berücksichtigen bei ihren Entscheidungen, dass insbesondere durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

## **§ 6 Wahlausschreiben**

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein Wahlausschreiben, das in der Universität bekannt gemacht wird.

(2) <sup>1</sup>Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Gremiums,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
8. den Wahltermin, die Art und Weise der Stimmabgabe (elektronische Wahl oder Briefwahl) und die Zeit bzw. den Zeitraum der Stimmabgabe.

<sup>2</sup>Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

## **§ 7 Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter im Senat und im Fakultätsrat beträgt zwei Jahre; davon abweichend beträgt die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat und im Fakultätsrat ebenso wie im Studierendenparlament (§ 30 Abs. 10 GO) ein Jahr. <sup>2</sup>Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach § 1 Abs. 1 gemeinsame Wahltermine bzw. Wahlfristen.

<sup>3</sup>Erfolgen die Wahlen elektronisch, ist die Stimmabgabe an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen, beginnend am Montag um 12 Uhr und endend am Freitag um 12 Uhr, in einem durchgehenden Zeitraum durchzuführen. <sup>4</sup>Bei Briefwahl muss der Wahlbrief am letzten Tag der Wahlfrist bis 16 Uhr der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein.

(3) <sup>1</sup>Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Abs. 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin, die Form der Stimmabgabe und die Zeit bzw. den Zeitraum der Stimmabgabe fest; Abs. 2 Satz 1 gilt nicht.

## **§ 8 Wahlvorschläge**

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter (Wahlvorschläge) sind getrennt nach

1. Gremien im Sinn von § 1 Abs. 1 und
2. Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

zu machen.

(2) <sup>1</sup>Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform; zur Fristwahrung können Wahlvorschläge vorab in eingescannter Form per E-Mail eingereicht werden. <sup>2</sup>Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden. <sup>3</sup>Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. <sup>4</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, enthalten. <sup>2</sup>Soweit es zur Kennzeichnung von Bewerberinnen oder Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. <sup>3</sup>Im Wahlvorschlag kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden. <sup>4</sup>Bei Studierenden kann zusätzlich das Studienfach angegeben werden. <sup>5</sup>Dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. <sup>6</sup>Weitere als die in den Sätzen 1 bis 5 aufgeführten Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. <sup>7</sup>Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

(4) <sup>1</sup>Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat sowie des Studierendenparlaments muss jeweils von mindestens zehn Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden. <sup>2</sup>Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat muss von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden. <sup>3</sup>Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten. <sup>4</sup>Die Unterstützerinnen und Unterstützer haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen. <sup>5</sup>Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die

Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

(5) <sup>1</sup>Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen; deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. <sup>2</sup>Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidatinnen und Kandidaten sind durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen.

(6) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber dürfen für eine Wahl zu einem Gremium im Sinne von § 1 Abs. 1 nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. <sup>2</sup>Wer mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) <sup>1</sup>Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Gremium im Sinne von § 1 Abs. 1 nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Abs. 4 unterstützen. <sup>2</sup>Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Abs. 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können nur innerhalb des von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. <sup>2</sup>Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

## **§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. <sup>2</sup>Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. <sup>3</sup>Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Stimmzettel erstellt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in geeigneter Weise öffentlich bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

## **§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung in der Regel als elektronisches Dokument. <sup>2</sup>In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, in welcher Gruppe und bei welcher Fakultät sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und wie sie

die Stimme abzugeben haben. <sup>3</sup>Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.

(2) <sup>1</sup>Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Gremium werden gesonderte Stimmzettel erstellt. <sup>2</sup>Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. <sup>3</sup>Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. <sup>4</sup>Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 11 hinzuweisen.

(3) Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der JMU zu versehen.

(4) Soweit diese Satzung nichts Näheres bestimmt, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Gestaltung der Wahlunterlagen bzw. des Wahlportals im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

## **§ 11**

### **Allgemeine Regelungen zur Stimmabgabe**

(1) <sup>1</sup>Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden die Stimme nur für Bewerberinnen und Bewerber abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. <sup>2</sup>Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in den jeweiligen Gremien Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. <sup>3</sup>Sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung); sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl bis zu drei Stimmen geben.

(2) <sup>1</sup>Ist in der Gruppe der Studierenden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). <sup>2</sup>Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig einen Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenutzten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugute kommt; dies gilt nicht, wenn die wahlberechtigte Person gleichzeitig mehr als einen Wahlvorschlag kennzeichnet. <sup>3</sup>Für die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) werden die Zahlen der gültigen Stimmen nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind.

(3) <sup>1</sup>Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerberinnen oder Bewerbern sie wählt; will die wahlberechtigte Person häufeln, setzt sie vor dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers die Zahl der Stimmen, die sie dieser Bewerberin oder diesem Bewerber geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. <sup>2</sup>Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerberinnen oder Bewerbern dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen. <sup>3</sup>Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den

Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugutekommt.

(4) <sup>1</sup>Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern abgegeben. <sup>2</sup>Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Gremium Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind. <sup>3</sup>Sie kann Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). <sup>4</sup>Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie Häufeln, setzt sie vor den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers die Zahl der Stimmen, die sie dieser Bewerberin oder diesem Bewerber geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. <sup>5</sup>Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

## **§ 12 Elektronische Wahl**

(1) <sup>1</sup>Für die Stimmabgabe bei elektronischer Wahl bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einen elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal). <sup>2</sup>Für den elektronischen Abstimmungsraum wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt; mindestens zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer müssen während der regulären Dienstzeiten ständig im elektronischen Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist; gehören nicht alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss von den anwesenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfern jeweils eine oder einer dem Wahlvorstand angehören. <sup>3</sup>Befindet sich der elektronische Abstimmungsraum aufgrund des ausgewählten Wahlprogramms auf einem externen Server des Anbieters der Wahlsoftware, ist dort eine entsprechende Überwachung des Wahlverfahrens während des gesamten Zeitraums der Wahl hinsichtlich der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten; im Übrigen findet Satz 2 entsprechende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt den Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen elektronisch bereit. <sup>2</sup>Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. <sup>3</sup>Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf elektronischer Stimmzettel.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. <sup>2</sup>Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch personalisierte Zugangsdaten am Wahlportal. <sup>3</sup>Die elektronischen Stimmzettel sind gemäß den im Wahlausschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. <sup>4</sup>Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach und nur innerhalb der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzten Wahlfrist ausgeübt werden kann. <sup>5</sup>Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. <sup>6</sup>Die wahlberechtigten Personen müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. <sup>7</sup>Ein Absenden der Stimme(n) ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. <sup>8</sup>Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. <sup>9</sup>Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) <sup>1</sup>Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme(n) der Wählerin oder des Wählers in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Endgerät kommen. <sup>2</sup>Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Auf dem Bildschirm müssen die Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. <sup>4</sup>Das

verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme(n) nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. <sup>5</sup>Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. <sup>6</sup>Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme(n) sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(5) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Dienstzeiten auch in einem von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzulegenden Raum der Universitätsverwaltung möglich. <sup>2</sup>Für diesen wird ein Wahlvorstand entsprechend Abs. 1 Satz 2 bestellt.

(6) <sup>1</sup>Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der JMU zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. <sup>2</sup>Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(7) <sup>1</sup>Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. <sup>2</sup>Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. <sup>3</sup>Im Fall des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen; die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und den Zeitraum der Stimmabgabe fest; § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

## **§ 13**

### **Technische Anforderungen an die elektronische Wahl**

(1) <sup>1</sup>Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht und nachweislich die geltenden Wahlgrundsätze einhält. <sup>2</sup>Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. <sup>3</sup>Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. <sup>2</sup>Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). <sup>3</sup>Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) <sup>1</sup>Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. <sup>2</sup>Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu der Wählerin oder dem Wähler möglich ist.

(5) <sup>1</sup>Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. <sup>2</sup>Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) <sup>1</sup>Die wahlberechtigten Personen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die wahlberechtigte Person verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

## **§ 14 Briefwahl**

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig, sofern die Wahl nicht elektronisch durchgeführt werden kann.

(2) Wird die Stimmabgabe in Form der Briefwahl durchgeführt, erhalten alle Wahlberechtigten unverzüglich nach der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Briefwahlunterlagen zugesandt.

(3) <sup>1</sup>Die Briefwählerinnen und Briefwähler haben der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugeht. <sup>2</sup>Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.

(4) <sup>1</sup>Für die Prüfung der Stimmzettel und die Auszählung der Briefwahlunterlagen bestimmt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Zahl und Ort des Auszählungsraumes oder der Auszählungsräume; für jeden Auszählungsraum wird ein Wahlvorstand entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 bestellt. <sup>2</sup>Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in entsprechende Wahlurnen gelegt.

## **§ 15 Auszählung**

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Im Fall der elektronischen Wahl erfolgt die Administration der Wahlserver und insbesondere die Auszählung und Archivierung der Wahl durch den Wahlvorstand. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands abgezeichnet wird. <sup>3</sup>Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. <sup>4</sup>Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Briefwahl werden die Stimmzettel nach Öffnung der Wahlurnen auf ihre Gültigkeit geprüft. <sup>2</sup>Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er keine Bewerberin oder keinen Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,

2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
3. wenn die Stimmabgabe nicht entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
5. soweit für eine Bewerberin oder einen Bewerber mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für die Bewerberin oder den Bewerber,
6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
7. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Bewerberinnen oder Bewerber aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind; § 11 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt,
8. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

<sup>3</sup>Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss. <sup>4</sup>Die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

## **§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind, fest. <sup>2</sup>Sie oder er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nach Maßgabe des Abs. 5 fest. <sup>3</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis in geeigneter Weise öffentlich bekannt. <sup>4</sup>Sie oder er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). <sup>2</sup>Die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander so lang durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. <sup>3</sup>Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) <sup>1</sup>Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. <sup>2</sup>Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. <sup>3</sup>Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. <sup>2</sup>Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung gem. § 8 Abs. 2 über die Zuweisung des Sitzes.

(5) <sup>1</sup>Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. <sup>2</sup>Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich die Ersatzvertreterin oder der

Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Abs. 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) <sup>1</sup>Bei Personenwahl sind abweichend von den Abs. 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. <sup>3</sup>Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(7) In den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayHIG gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(8) Entfallen auf Vertreterinnen und Vertreter im Senat nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze (Art. 35 Abs. 1 Satz 3 BayHIG), werden die über die Zahl Zwei hinausgehenden weiteren Sitze denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern anderer Fakultäten zugeteilt, auf die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die weiteren Sitze entfallen würden.

## **§ 17**

### **Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Bei elektronischer Wahl werden die Datensätze nach § 15 Abs. 2, bei Briefwahl die Stimmzettel und Wahlniederschriften nach § 15 Abs. 3 bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aufbewahrt.

## **§ 18**

### **Annahme der Wahl; Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich oder per E-Mail gegen Nachweis zu verständigen. <sup>2</sup>Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine schriftliche oder elektronisch übermittelte Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG) vorliegt. <sup>3</sup>Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss. <sup>4</sup>Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach, die oder der gem. § 16 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter die oder der Nächste ist. <sup>5</sup>Sind Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Nach Annahme der Wahl kann eine gewählte Person von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Universitätsleitung; die Niederlegung eines Amtes gem. § 36 Abs. 2 GO wegen Inkompatibilität ist stets als wichtiger Grund anzusehen und bedarf keiner Entscheidung der Universitätsleitung.

(3) <sup>1</sup>Scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, gilt Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 entsprechend; Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHIG bleibt hierbei unberührt. <sup>2</sup>Die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 3 trifft die Universitätsleitung.

## **§ 19 Wahlprüfung**

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) <sup>1</sup>Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters als Vorsitzender oder Vorsitzendem mit der Mehrheit seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. <sup>3</sup>Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. <sup>4</sup>Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen; die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest; § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

## **§ 20 Fristen**

(1) <sup>1</sup>Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 bleiben unberührt.

(2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

## **§ 21 Bestimmungen für Neuwahlen**

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat, Fakultätsrat oder Studierendenparlament gem. Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayHIG, soweit hierfür nicht in Abs. 2 besondere Bestimmungen getroffen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat, in den Fakultätsräten sowie im Studierendenparlament werden für den Rest der Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter des aufgelösten Gremiums gewählt. <sup>2</sup>Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertreterinnen und Vertretern einer Gruppe des aufgelösten Gremiums, werden die Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Gremium und die folgende Amtszeit gewählt. <sup>3</sup>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest; § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.